

08.02.96

Wf - K

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Wirtschaft**

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

A. Zielsetzung

Weitere Gleichstellung der Zeugnisse der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis

B. Lösung

Verlängerung der Frist, bis zu der Prüfungszeugnisse der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis über das Bestehen der schulischen Abschlußprüfung als Holzbildhauer/Holzbildhauerin, Tischler/Tischlerin und Drechsler (Elfenbeinschnitzer)/Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in entsprechenden Berufen vor der Handwerkskammer gleichgestellt werden, bis zum 30. September 2001.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

08.02.96

Wi - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (424) - 611 04 - Ha 17/96

Bonn, den 8. Februar 1996

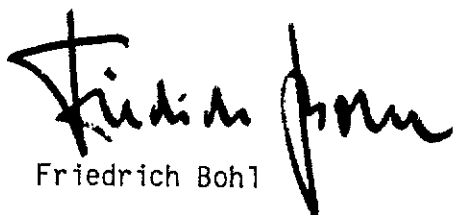
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh1

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen
der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk
in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung
in handwerklichen Ausbildungsberufen**

Vom

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 17 und 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 Satz 4 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 14. August 1979 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3007), wird das Datum „30. September 1995“ durch das Datum „30. September 2001“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

In Vertretung

Begründung

Mit der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 14. August 1979 (BGBl. I S. 1460) sind Zeugnisse in den schulischen Abschlußprüfungen als Tischler/Tischlerin, Drechsler (Elfenbeinschnitzer)/Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) und Holzbildhauer/Holzbildhauerin den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung vor der Handwerkskammer in den handwerklichen Ausbildungsberufen Tischler/Tischlerin, Drechsler (Elfenbeinschnitzer)/Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) und Holzbildhauer/Holzbildhauerin gleichgestellt worden.

Die Gleichstellung war durch die 2. Änderungsverordnung vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3007) bis zum 30. September 1995 befristet. Mit der vorliegenden 3. Änderungsverordnung soll diese Frist bis zum 30. September 2001 verlängert werden.

Die Verlängerung der Gleichstellung ist angesichts des positiven Ergebnisses einer Überprüfung der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis hinsichtlich der personellen, räumlichen und sächlichen Eignung der Ausbildungsstätte, der Vollständigkeit und Planmäßigkeit der Berufsausbildung sowie der Prüfungsanforderungen in der Abschlußprüfung und der Prüfungsleistungen gerechtfertigt. Dabei wurden die vom früheren Bundesausschuß für Berufsbildung empfohlenen Kriterien zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung vom 20. Januar 1976 angewandt.

Die Verlängerung ist auf 6 Jahre befristet. Von einer unbefristeten Verlängerung wird aus der grundsätzlichen Erwägung heraus abgesehen, daß die Möglichkeit einer Überprüfung der bei der Gleichstellung zugrundegelegten Voraussetzungen gegeben sein muß.

22.03.96**Beschluß**
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.